

BVGer E-3232/2013 vom 19. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3232_2013

FR: TAF E-3232/2013 du 19 juillet 2013

IT: TAF E-3232/2013 del 19 luglio 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Beschwerdegegenstand bilden nach Lehre und Praxis auch Verfügungen, mit denen das BFM ein Gesuch um Wiedererwägung eines rechtskräftigen Entscheides betreffend den Vollzug einer angeordneten Wegweisung abgewiesen hat.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interessen an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In den Rechtsmitteleingaben wird gerügt, das BFM hätte die Eingabe vom 27. März 2013 nicht als Wiedererwägungs-, sondern als zweites Asylgesuch entgegennehmen müssen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass sich das BFM gestützt auf Art. 9 Abs. 2 VwVG zu Recht für die Behandlung der Eingabe vom 27. März 2013 als zuständig erachtet hat, da der durch einen auf Asylverfahren spezialisierten Rechtsanwalt vertretene Beschwerdeführer

ausdrücklich die Behandlung seiner Eingabe durch das Bundesamt (im Rahmen eines zweiten Asylgesuchs) verlangte.

E. 4.2.1

Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG erwähnt "zwischenzeitliche Ereignisse". Damit sind offensichtlich nicht Ereignisse gemeint, welche sich vor Abschluss des ordentlichen Verfahrens ereignet haben; solche Ereignisse sind unter dem Aspekt der Wiedererwägung (falls kein materieller Beschwerdeentscheid ergangen ist) oder der Revision (falls ein materieller Beschwerdeentscheid ergangen ist) zu prüfen. Nur Ereignisse, die sich nachträglich ereignet haben, sind unter dem Blickwinkel eines zweiten Asylgesuchs (wenn das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft geltend gemacht wird) oder der Wiedererwägung (wenn das Bestehen von Wegweisungsvollzugshindernissen geltend gemacht wird) zu prüfen (vgl. dazu beispielsweise die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-6180/2009, E-5804/2010 und D-1541/2011). Ein zweites Asylgesuch liegt somit nur dann vor, wenn sich der Sachverhalt seit rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylverfahrens in asylrechtlich relevanter Hinsicht verändert hat, mithin um eine Anpassung an einen ursprünglich fehlerfreien Entscheid ersucht wird (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 20).

E. 4.2.2

Dies ist auch gemeint, wenn im publizierten Entscheid ausgeführt wird, dass immer dann, wenn keine Revisionsgründe (also nicht die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit) geltend gemacht werden, die Vorbringen als Wiedererwägungsgesuch oder gemäss lex specialis als zweites Asylgesuch geprüft werden müssen. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass auch in den Fällen, in denen die geltend gemachten Gründe (etwa wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht oder wegen Verpassens der revisionsrechtlichen Fristen) nicht zur Revision zu führen vermögen, alternativ ein zweites Asylgesuch gestellt werden kann. Eine solche Interpretation könnte unter anderem dazu führen, dass Personen, die ihre Fluchtgründe verheimlichen oder falsch darstellen, in den Genuss eines zweiten Asylverfahrens gelangen könnten, samt Aufenthaltsrecht während des Verfahrens und aufschiebender Wirkung der Beschwerde, was zweifelsohne nicht Sinn und Zweck des Gesetzes ist.

E. 4.2.3

Diesen Erwägungen zufolge können im Falle des Vorbringens von Ereignissen, die sich vor Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens zugetragen haben, solche einzig unter dem Aspekt der Revision oder der Wiedererwägung geprüft werden, wobei nach geltender Praxis völkerrechtlichen Vollzugshindernissen (selbst bei verspäteten Vorbringen) Rechnung zu tragen ist (vgl. EMARK 1995 Nr. 9).

E. 5.1

Entgegen den Ausführungen auf Beschwerdeebene ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig respektive unvollständig festgestellt haben sollte. Diese war nicht gehalten, den Beschwerdeführer betreffend das lediglich behauptete, aber nicht belegte Ereignis vom (...) anzuhören, Abklärungen im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5198/2011 vom 25. April 2013 zu treffen oder zusätzliche Länderinformationen beizuziehen. Allgemeine Länderinformationen nehmen eine Mittelstellung zwischen Sachverhalt und Rechtsnorm ein, sind aber weder Teil des Obersatzes (Rechtsnorm) noch des Untersatzes (Sachverhaltsfeststellung). Sie gehören auch

nicht zu den gesetzlichen Beweismitteln im Sinne von Art. 12 Bstn. a-e VwVG (Urkunden, Auskünfte der Parteien, Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen, Augenschein oder Gutachten von Sachverständigen). Vielmehr handelt es sich um allgemeine Hintergrundinformationen, die einer quellenkritischen Auslegung bedürfen und denen lediglich Hilfsfunktion bei der Sachverhaltsfeststellung zukommt. Diese muss im konkreten Einzelfall unrichtig sein (allenfalls als Folge einer nicht aussagekräftigen Länderinformation), um den Beschwerdegrund der unrichtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes erfüllen zu können, was vorliegend nicht der Fall ist. Es liegt auch keine Verletzung der Begründungspflicht oder des rechtlichen Gehörs vor, da sich das Bundesamt in der angefochtenen Verfügung mit allen für den Entscheid relevanten Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und darüber hinaus umfassend dargelegt hat, weshalb auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten sei. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt und ist ihrer Begründungspflicht hinreichend nachgekommen. Dem Beschwerdeführer war es ohne weiteres möglich, die Verfügung vom 22. Mai 2013 sachgerecht anzufechten (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101] und Art. 13 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]).

E. 5.2

Mit dem Vorbringen, der Bruder des Beschwerdeführers sei am (...) bei der Beerdigung eines LTTE-Aktivisten fotografiert worden, und mit dem eingereichten Foto, welche die Teilnahme des Beschwerdeführers an einer im (...) stattgefundenen Kundgebung vor dem Bundeshaus belege, wird offensichtlich keine veränderte Sachlage, sondern die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Urteils vom 27. Februar 2013 geltend gemacht. Beim weiteren Vorbringen, Angehörige des CID und der EPDP hätten im (...) den Vater des Beschwerdeführers bedroht und sich nach seinen Kindern erkundigt, handelt es sich um eine nicht belegte Behauptung, die keine veränderte Sachlage darzutun vermag, zumal diese an einen Sachverhalt anknüpft, der bereits Gegenstand des ordentlichen Asylverfahrens war. Zum Vorbringen schliesslich, der Beschwerdeführer wäre als Rückkehrer in Sri Lanka in asylrelevanter Weise gefährdet, ist darauf hinzuweisen, dass dessen Gefährdung als Rückkehrer bereits im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens geprüft (vgl. Urteil vom 27. Februar 2013) und verneint wurde, weil er keines der in BVGE 2011/24 dargelegten Risikoprofile ([1.] der politischen Opposition verdächtige Personen, [2.] kritisch auftretende Journalisten und Medienschaffende, Menschenrechtsaktivisten und regimekritische NGO-Vertreter, [3.] Personen, die Opfer oder Zeugen schwerer Menschenrechtsverstösse wurden oder diesbezüglich juristische Schritte eingeleitet haben, [4.] Rückkehrer aus der Schweiz, denen nahe Kontakte zu den LTTE unterstellt werden beziehungsweise [5.] die über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen) erfüllt. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, beziehen sich die zur Stützung der diesbezüglichen Vorbringen eingereichten Dokumente auf einen Zeitraum vor dem Urteil vom 27. Februar 2013, so unter anderem die geltend gemachte Rückführungspraxis der britischen Behörden. Eine nachträglich veränderte Sachlage kann somit bereits angesichts des Zeitpunktes der genannten Ereignisse ausgeschlossen werden. Der Artikel des "The guardian" betreffend Vollzugsstopp datiert vom 28. Februar 2013; eine asyl- oder wiedererwägungsrechtlich relevante Veränderung des Sachverhaltes ist auch darin nicht zu erblicken, weil lediglich ausgeführt wird, die britische Asylpraxis werde derzeit angepasst. Unbesehen davon ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht auch in Anbetracht

der jüngeren Lageentwicklung nicht davon ausgeht, dass abgewiesene tamilische Asylgesuchsteller generell Gefahr laufen, asylrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt zu werden. Allein der Umstand, dass ein Angehöriger der tamilischen Ethnie im Zeitraum vor dem Ende des Bürgerkriegs mit den LTTE in Kontakt kam, stellt kein ausreichendes Kriterium für eine asylrechtlich relevante Gefährdung dar. Es ist davon auszugehen, dass in den ehemals von den LTTE kontrollierten Gebieten ein Grossteil der Bevölkerung zwangsweise oder freiwillig mit diesen in Kontakt war. Die Wahrscheinlichkeit eines konkreten Verfolgungsrisikos setzt ein entsprechendes besonderes Profil der betreffenden Person voraus (vgl. beispielsweise Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1858/2012 vom 24. Januar 2013). Die in BVGE 2011/24 vorgenommene Lageeinschätzung ist weiterhin zutreffend und wird vom UNHCR und von anderen, auch vom Beschwerdeführer genannten, Quellen betreffend die politische und menschenrechtliche Lage in Sri Lanka bestätigt (vgl. UNHCR: Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum Seekers from Sri Lanka, 21. Dezember 2012; Amnesty International [AI], Report 2012, London 2012, S. 314 ff. [AI-Index: POL 10/001/2012]; dies., Sri Lanka: Locked away: Sri Lanka's security detainees, London 2012 [AI-Index: ASA 37/003/2012]; Human Rights Watch, World Report 2012, New York 2012, S. 388 ff.; International Crisis Group, Sri Lanka's North I: The Denial of Minority Rights, Crisis Group Asia Report N°219, Colombo/Brüssel 2012; Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Sri Lanka: Aktuelle Situation für aus dem Norden oder Osten stammende TamilInnen in Colombo und für RückkehrerInnen nach Sri Lanka, Bern 2011, sowie Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-980/2012 vom 11. März 2013 und E-2625/2011 vom 22. Januar). Auch dem Bericht der SFH ist zu entnehmen, dass nicht sämtliche Rückkehrende systematisch entführt, verhaftet oder gar gefoltert werden (SFH, Aktuelle Situation, Bern, 15. November 2012, S. 20ff.).

E. 5.3

Das in der Rechtsmitteleingabe vom 1. Juli 2013 erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5198/2011 vom 25. April 2013 befasst sich bei der Zumutbarkeitsprüfung mit den nach BVGE 2011/24 erfolgten Meldungen über die Behandlung von aus Westeuropa zurückkehrenden Tamilen und gibt lediglich die unter E. 5.2 erwähnte Praxis des Gerichts wieder. Im (dort) beurteilten Fall ist es zur Erkenntnis gelangt, auch wenn derartige, willkürlich erscheinende Eingriffe an sich auch den Beschwerdeführer treffen könnten, sei angesichts des fehlenden politischen Profils und der geringen Wahrscheinlichkeit einer willkürlichen Festnahme die Zumutbarkeit des Vollzugs trotz der genannten beunruhigenden Meldungen zu bejahen. Inwiefern damit eine veränderte Sachlage vorliegen soll, ist nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen und die zu deren Stützung eingereichten Unterlagen einzugehen, weil diese nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen. Soweit die auf Beschwerdeebene eingereichten Eingaben verdeckte Anträge im Lauftext enthalten, sind diese nicht wirksam gestellt und offensichtlich unzulässig (vgl. auch Art. 52 Abs. 2 VwVG), weil nach Treu und Glauben von einer rechtskundig vertretenen Partei erwartet werden darf und muss, dass sie ihre Begehren in der Sache sowie Verfahrensanträge klar erkennbar und separat von der Begründung ausweist.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine nachträgliche, wesentliche Veränderung der Sachlage respektive keine relevanten zwischenzeitlichen Ereignisse geltend gemacht hat. Das BFM hat die Eingabe vom 27. März 2013 zu Recht

und mit zutreffender Begründung als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert und ist auf dieses nicht eingetreten. Auf den Eventualantrag, die angefochtene Verfügung sei im Wegweisungspunkt aufzuheben und es sei die Flüchtlingseigenschaft, eventuell die Unzulässigkeit, eventuell die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen, wird nicht eingetreten, weil dieser nicht Prüfungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet. Der mit Zwischenverfügung vom 13. Juni 2013 angeordnete provisorische Vollzugsstopp fällt somit dahin.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Mit dem verfahrensabschliessenden Entscheid in der Hauptsache ohne vorgängige Instruktion (abgesehen vom Vollzugsstopp) wird der Antrag, es sei vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen einer Zwischenverfügung festzustellen, dass die Beschwerdefrist in der vorliegenden Sache 30 Tage betrage und die Frist zur Einreichung einer vollständigen Beschwerde am 1. Juli 2013 ablaufe, hinfällig. Das Gleiche gilt für das Ersuchen um Bekanntgabe des Spruchkörpers.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde-führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.